



Brüssel, den 12. Mai 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0411(COD)

8267/4/22
REV 4

LIMITE

IXIM 94
ENFOPOL 202
JAI 509
CODEC 522
COMIX 201

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14205/21; 6529/22; 7210/22
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 782 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine geänderte Fassung der Kompromissvorschläge des Vorsitzes zu dem eingangs genannten Richtlinienvorschlag.

Der gegenüber der vorangegangenen überarbeiteten Fassung neu hinzugekommene Text ist in der englischen Fassung durch ***Fettdruck, Kursivschrift und Unterstreichung*** gekennzeichnet; Streichungen sind dort durch [...] kenntlich gemacht.

Alle Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** (bei neuen Textstellen) und durch [...] (bei Streichungen) gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Transnationale Bedrohungen im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten erfordern eine koordinierte, gezielte und maßgeschneiderte Reaktion. Zwar stehen die vor Ort tätigen nationalen Behörden bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus an vorderster Front, doch sind Maßnahmen auf Unionsebene von größter Bedeutung, um eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit – auch beim Austausch von Informationen – zu gewährleisten. Darüber hinaus verdeutlicht insbesondere die Problematik der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, wie eng innere und äußerer Sicherheit miteinander verknüpft sind. Diese Bedrohungen machen an Grenzen nicht Halt und manifestieren sich in organisierten kriminellen sowie terroristischen Vereinigungen, die an einem breiten Spektrum krimineller Tätigkeiten beteiligt sind.

- (2) In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sollten Polizeibeamte in einem Mitgliedstaat im Rahmen des geltenden Unionsrechts und des nationalen Rechts die Möglichkeit haben, einen gleichwertigen Zugang zu den Informationen zu erhalten, die ihren Kollegen in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen. Dazu sollten die Strafverfolgungsbehörden wirksam und generell unionsweit zusammenarbeiten. Daher ist die polizeiliche Zusammenarbeit beim Austausch sachdienlicher Informationen zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, die die öffentliche Sicherheit in einem interdependenten Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen untermauern. Der Austausch von Informationen über Straftaten und kriminelle Aktivitäten, einschließlich Terrorismus, dient dem übergeordneten Ziel, die Sicherheit natürlicher Personen zu schützen.
- (3) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten ist im Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985¹, das am 19. Juni 1990 angenommen wurde, geregelt, insbesondere in den Artikeln 39 und 46. Mit dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates² wurden diese Bestimmungen teilweise ersetzt und neue Vorschriften für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten eingeführt.
- (4) Evaluierungen, die u. a. im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates³, durchgeführt wurden, ergaben, dass der Rahmenbeschluss 2006/960/JI nicht hinreichend klar ist und keinen angemessenen und raschen Austausch sachdienlicher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet. Außerdem wurde bei Evaluierungen festgestellt, dass dieser Rahmenbeschluss in der Praxis kaum angewandt wird, was teilweise daran liegt, dass nicht klar ist, wann das Schengener Durchführungsübereinkommens und wann der Rahmenbeschluss jeweils Anwendung findet.

¹ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

² Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89).

³ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

- (5) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen, der die einschlägigen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI umfasst, aktualisiert und ersetzt werden, um mittels klarer und harmonisierter Vorschriften einen angemessenen und raschen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu gewährleisten.
- (6) Insbesondere sollten Unstimmigkeiten zwischen den einschlägigen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens und des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI beseitigt werden, d. h. die neuen Bestimmungen sollten den Informationsaustausch zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von Straftaten abdecken und – soweit es um diesen Austausch geht – an die Stelle der Artikel 39 und 46 des genannten Übereinkommens treten, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die einschlägigen Vorschriften vereinfacht und präzisiert werden, um ihre wirksame Anwendung in der Praxis zu erleichtern.

- (7) Es ist erforderlich, die übergreifenden Aspekte eines solchen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten zu regeln, **auch in Bezug auf Informationen aus polizeilichen Erkenntnisgewinnungsverfahren. Dies sollte den Informationsaustausch über Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll beinhalten, die zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden. Andererseits sollte dies nicht den bilateralen Informationsaustausch mit Drittstaaten umfassen.** Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die Anwendung von Vorschriften des Unionsrechts über spezifische Systeme oder Rahmen für einen solchen Austausch, wie etwa die Verordnungen (EU) 2018/1860⁴, (EU) 2018/1861⁵, (EU) 2018/1862⁶ und (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, die Richtlinien (EU) 2016/681⁸ und 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie die Beschlüsse 2008/615/JI¹⁰ und 2008/616/JI des Rates¹¹ unberührt lassen.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

⁶ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

⁷ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁸ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

⁹ Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

¹⁰ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

¹¹ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12). Mit einem Vorschlag für eine Verordnung über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) sollen Teile dieser Ratsbeschlüsse aufgehoben werden.

Diese Richtlinie lässt die Bestimmungen des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II) unberührt.

- (7a) Da diese Richtlinie nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit gelten sollte, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit nicht als Tätigkeiten betrachtet werden, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.**
- (8) Diese Richtlinie regelt nicht die Bereitstellung und Nutzung von Informationen als Beweismittel in Gerichtsverfahren. Insbesondere sollte sie nicht so verstanden werden, dass sie ein Recht begründet, die im Rahmen dieser Richtlinie bereitgestellten Informationen als Beweismittel zu nutzen; sie lässt daher jegliche im anwendbaren Recht vorgesehene Verpflichtung unberührt, die Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Informationen für eine solche Nutzung bereitstellt, einzuholen. Diese Richtlinie lässt das Unionsrecht über Beweismittel wie die Verordnung (EU).../...¹² [*über Europäische Herausgabeeilanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen*] und die Richtlinie (EU).../...¹³ [*zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren*] unberührt. **Folglich können die Mitgliedstaaten ihre Zustimmung zur Verwendung von Informationen als Beweismittel in Gerichtsverfahren zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen oder zu einem späteren Zeitpunkt, einschließlich, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist, durch den Rückgriff auf die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsinstrumente für die justizielle Zusammenarbeit erteilen.**

¹² Vorschlag für eine Verordnung (COM(2018) 225 final – 2018/0108 (COD)).

¹³ Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2018) 226 final – 2018/0107 (COD)).

- (9) Für den gesamten Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie sollten **vier** [...] allgemeine Grundsätze, nämlich die Grundsätze der Verfügbarkeit, des gleichwertigen Zugangs, [...] der Vertraulichkeit **und des Dateneigentums**, gelten. Diese Grundsätze lassen die spezifischeren Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt, sollten aber erforderlichenfalls als Richtschnur für ihre Auslegung und Anwendung dienen. Beispielsweise sollte der Grundsatz der Verfügbarkeit so verstanden werden, dass einschlägige Informationen, die der zentralen Kontaktstelle oder den Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats zur Verfügung stehen, so weit wie möglich auch jenen Stellen und Behörden in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen sollten. Der Grundsatz sollte jedoch – wenn dies gerechtfertigt ist – die Anwendung spezifischer Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Verfügbarkeit von Informationen beschränken, unberührt lassen, z. B. Bestimmungen über die Gründe für die Ablehnung von Informationsersuchen und über die richterliche Genehmigung, **sowie die Verpflichtung, vor der Weitergabe von Informationen die Einwilligung des Staates einzuholen, der diese bereitgestellt hat**. Zudem sollten die zentralen Kontaktstellen und die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz des gleichwertigen Zugangs generell denselben – d. h. weder einen strenger noch weniger streng geregelten – Zugang zu einschlägigen Informationen haben wie die betreffenden Stellen des Mitgliedstaats, dem die Informationen vorliegen, sofern keine spezifischeren Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden.
- (9a) **Das Konzept der „verfügbaren Informationen“, auf dem die Richtlinie beruht, umfasst sowohl Informationen, die für die Strafverfolgungsbehörden unmittelbar zugänglich sind, als auch solche, zu denen sie indirekt Zugang haben. Unter unmittelbar zugänglichen Informationen sind alle Informationen zu verstehen, die in einer Datenbank verfügbar sind, auf die die zentrale Kontaktstelle oder die Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats unmittelbar zugreifen können, ungeachtet dessen, ob diese Informationen zuvor durch Zwangsmaßnahmen erlangt wurden oder nicht. Die Erlangung indirekt zugänglicher Informationen hingegen erfordert ein Tätigwerden der zentralen Kontaktstelle oder der Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats. Dieses Tätigwerden sollte keine Zwangsmaßnahmen umfassen. Jeder Mitgliedstaat sollte dem Generalsekretariat des Rates seine Liste der unmittelbar zugänglichen Informationen und seine Liste der indirekt zugänglichen Informationen zur Verfügung stellen, die in die „nationalen Merkblätter“ aufzunehmen sind, die dem Ratsdokument „Leitfaden für den Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen“ beigelegt sind.**

- (10) Um einen angemessenen und raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu gewährleisten, sollten solche Informationen im Wege eines an die zentrale Kontaktstelle des anderen betroffenen Mitgliedstaats gerichteten Informationsersuchens eingeholt werden können; hierfür sollten bestimmte klare, vereinfachte und harmonisierte Anforderungen gelten. Was den Inhalt solcher Informationsersuchen anbelangt, so sollte in vollständiger und hinreichend detaillierter Weise und unbeschadet der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung insbesondere festgelegt werden, wann ein Ersuchen als dringend anzusehen ist und welche Erläuterungen es mindestens enthalten muss.
- (11) Zwar sollte die zentrale Kontaktstelle jedes Mitgliedstaats in jedem Fall die Möglichkeit haben, Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats zu richten, jedoch sollten die Mitgliedstaaten im Interesse der Flexibilität beschließen können, dass auch **einige ihrer an der europäischen Zusammenarbeit mitwirkenden [...]** Strafverfolgungsbehörden solche Ersuchen **an die zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten** übermitteln können. **Die Liste dieser benannten Strafverfolgungsbehörden sollte von jedem Mitgliedstaat aktualisiert und der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates zwecks Aufnahme in die „nationalen Merkblätter“, die dem Ratsdokument „Leitfaden für den Austausch von strafverfolungsrelevanten Informationen“ beigelegt sind, übermittelt werden.** Damit die zentralen Kontaktstellen ihre Koordinierungsaufgaben im Rahmen dieser Richtlinie wahrnehmen können, ist es jedoch erforderlich, dass die Kontaktstelle des Mitgliedstaats, der einen solchen Beschluss fasst, über alle solchen ausgehenden Ersuchen sowie über alle damit zusammenhängenden Mitteilungen unterrichtet wird, indem sie stets in Kopie gesetzt wird.

- (12) Zur Gewährleistung einer raschen Bearbeitung der an eine zentrale Kontaktstelle gerichteten Informationsersuchen ist es erforderlich, Fristen festzulegen. Diese Fristen sollten klar und verhältnismäßig sein und berücksichtigen, ob das Informationsersuchen dringend ist und **ob die Information den Strafverfolgungsbehörden unmittelbar oder indirekt zugänglich ist [...]**. Um die Einhaltung der geltenden Fristen zu gewährleisten und in objektiv begründeten Fällen dennoch ein gewisses Maß an Flexibilität zu ermöglichen, sollten in Ausnahmefällen Abweichungen zulässig sein, jedoch nur sofern die zuständige Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats zusätzliche Zeit benötigt, um über die Erteilung der erforderlichen richterlichen Genehmigung zu entscheiden. Dies könnte beispielsweise aufgrund des großen Umfangs oder der Komplexität der durch das Informationsersuchen aufgeworfenen Fragen erforderlich sein. **Um möglichst weitgehend sicherzustellen, dass in bestimmten Fällen kritische Maßnahmen eingeleitet werden können, sollten dem ersuchenden Mitgliedstaat Informationen zur Verfügung gestellt werden, sobald diese bei der zentralen Kontaktstelle vorliegen, selbst wenn diese Informationen nur Teil der insgesamt für das Ersuchen relevanten Informationen sind. Die übrigen Informationen sollten anschließend zur Verfügung gestellt werden.**
- (13) In Ausnahmefällen kann es objektiv gerechtfertigt sein, dass ein Mitgliedstaat ein an eine zentrale Kontaktstelle gerichtetes Informationsersuchen ablehnt. Um das wirksame Funktionieren des durch diese Richtlinie geschaffenen Systems zu gewährleisten, sollten diese Fälle erschöpfend festgelegt und eng ausgelegt werden. Betreffen die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens nur Teile der mit einem solchen Ersuchen angeforderten Informationen, so sind die übrigen Informationen innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen zu übermitteln. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, um Präzisierungen zu ersuchen; in einem solchen Fall sollten die geltenden Fristen ausgesetzt werden. Eine solche Möglichkeit sollte jedoch nur bestehen, wenn die Präzisierungen objektiv notwendig und verhältnismäßig sind, da das Informationsersuchen andernfalls aus einem der in dieser Richtlinie aufgeführten Gründe abgelehnt werden müsste. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit sollte es weiterhin möglich sein, notwendige Präzisierungen auch in anderen Situationen anzufordern, ohne dass dies jedoch zu einer Aussetzung der Fristen führt.

- (14) Um angesichts der in der Praxis gegebenenfalls unterschiedlichen operativen Erfordernisse die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, sollten zusätzlich zu den an die zentralen Kontaktstellen gerichteten Informationsersuchen zwei weitere Möglichkeiten des Informationsaustauschs vorgesehen werden. Bei der ersten Möglichkeit handelt es sich um die spontane Bereitstellung von Informationen ohne vorheriges Ersuchen, d. h. aus eigener Initiative entweder der zentralen Kontaktstelle oder der Strafverfolgungsbehörden. Bei der zweiten Möglichkeit handelt es sich um die Bereitstellung von Informationen aufgrund von Ersuchen, die entweder die zentralen Kontaktstellen oder die Strafverfolgungsbehörden direkt an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats, nicht aber an dessen zentrale Kontaktstelle richten. Für beide Möglichkeiten sollte nur eine begrenzte Anzahl von Mindestanforderungen festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Unterrichtung der zentralen Kontaktstellen und – im Falle der Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative – die Situationen, in denen Informationen bereitzustellen sind, sowie die zu verwendende Sprache.
- (15) Das Erfordernis einer vorherigen richterlichen Genehmigung für die Bereitstellung von Informationen kann eine wichtige Schutzmaßnahme darstellen. Die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten unterscheiden sich diesbezüglich, und diese Richtlinie sollte nicht so verstanden werden, dass sie solche nach nationalem Recht festgelegten Erfordernisse berührt; sie sieht lediglich die Bedingung vor, dass der Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats sowie der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten inhaltlich und verfahrensrechtlich gleichwertig zu behandeln sind. Um die mit einem solchen Erfordernis eventuell verbundenen Verzögerungen und Komplikationen möglichst gering zu halten, sollten die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich die zuständige Justizbehörde befindet, alle praktischen und rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der zentralen Kontaktstelle oder der Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats, der die Informationen angefordert hat – die richterliche Genehmigung so bald wie möglich einzuholen. **Obwohl die Rechtsgrundlage der Richtlinie auf die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschränkt ist, sind dennoch die Justizbehörden von einigen Bestimmungen dieser Richtlinie betroffen.**

- (16) Es ist besonders wichtig, dass der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht im Zusammenhang mit dem gesamten Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollten die Vorschriften dieser Richtlinie an die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ angeglichen werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die zentrale Kontaktstellen und Strafverfolgungsbehörden austauschen, auf die in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ aufgeführten Datenkategorien beschränkt bleiben müssen. Darüber hinaus sollten solche personenbezogenen Daten so weit wie möglich nach dem Grad ihrer Richtigkeit und ihrer Zuverlässigkeit unterschieden werden, wobei Fakten von persönlichen Einschätzungen unterschieden werden sollten, um den Schutz des Einzelnen und die Qualität und Zuverlässigkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Wenn sich herausstellt, dass die personenbezogenen Daten unrichtig sind, sollten sie unverzüglich berichtigt oder gelöscht werden. Eine solche Berichtigung oder Löschung sowie jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, die von der vorliegenden Richtlinie unberührt bleiben, erfolgen.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁵ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (17) Um eine angemessene und rasche Bereitstellung von Informationen durch die zentralen Kontaktstellen auf ein entsprechendes Ersuchen oder aus eigener Initiative zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die zuständigen Beamten der betreffenden Mitgliedstaaten einander verstehen. Sprachbarrieren behindern häufig den grenzüberschreitenden Informationsaustausch. Aus diesem Grund sollten Vorschriften darüber festgelegt werden, in welchen Sprachen Informationsersuchen an die zentralen Kontaktstellen, die von den zentralen Kontaktstellen bereitzustellenden Informationen sowie alle sonstigen diesbezüglichen Mitteilungen, etwa über Ablehnungen und Präzisierungen, zu übermitteln sind. Diese Vorschriften sollten einen Kompromiss darstellen zwischen der Wahrung der sprachlichen Vielfalt in der Union und der Sicherstellung möglichst niedriger Übersetzungskosten einerseits und dem operativen Bedarf im Zusammenhang mit einem angemessenen und raschen grenzüberschreitenden Informationsaustausch andererseits. Daher sollten die Mitgliedstaaten jeweils eine Liste erstellen, die eine oder mehrere **Sprachen** [...] ihrer Wahl enthält, aber auch eine Sprache, die von den meisten Menschen verstanden und in der Praxis verwendet wird, nämlich Englisch. **Diese Liste der Sprachen sollte von jedem Mitgliedstaat aktualisiert und der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates übermittelt werden, zwecks Aufnahme in die „nationalen Merkblätter“, die dem Ratsdokument „Leitfaden für den Austausch von strafverfolungsrelevanten Informationen“ beigelegt sind.**

- (18) Die Weiterentwicklung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) als Plattform der Union für strafrechtliche Informationen ist eine Priorität. Aus diesem Grund sollte beim Austausch von Informationen oder damit zusammenhängenden Mitteilungen unabhängig davon, ob dieser auf der Grundlage eines an eine zentrale Kontaktstelle oder eine Strafverfolgungsbehörde gerichteten Informationsersuchens oder aus eigener Initiative erfolgt, eine Kopie an Europol übermittelt werden, allerdings nur, sofern der Austausch Straftaten betrifft, die unter die Ziele von Europol fallen. **Diese Bestimmung geht über die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates hinaus und stärkt die Bestimmungen ihres Artikels 7 Absatz 6 Buchstabe a, wonach die Entscheidung, , ob Informationen an die Agentur übermittelt werden sollen, dem Ermessen des Mitgliedstaats überlassen wird.** In der Praxis kann dies durch das standardmäßige Ankreuzen des entsprechenden SIENA-Feldes erfolgen. **In bestimmten Fällen, in denen die Übermittlung von Informationen an Europol die nationale Sicherheit, laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden oder die Offenlegung der Informationen den Grundsatz des Dateneigentums in Frage stellen würde, sollten die zentralen Kontaktstellen und die Strafverfolgungsbehörden von dieser Verpflichtung zur Übermittlung einer Kopie abweichen können, was die Erstellung einer Liste von Ausnahmen in Einklang mit Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates rechtfertigt. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bestimmung des Zwecks der Informationsverarbeitung durch Europol und entsprechende Einschränkungen.**

- (19) Der großen Zahl an Kommunikationskanälen, die für die Übermittlung von Strafverfolgungsinformationen zwischen den Mitgliedstaaten [...] genutzt werden, sollte entgegengewirkt werden, da sie den angemessenen und raschen Austausch solcher Informationen behindert. Daher sollte die Nutzung der von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 verwalteten Netzanwendung für sicheren Datenaustausch namens SIENA für alle derartigen Übermittlungen und Mitteilungen im Rahmen dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, einschließlich der Übermittlung von Informationsersuchen an zentrale Kontaktstellen und direkt an Strafverfolgungsbehörden, der Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen und aus eigener Initiative, Mitteilungen über Ablehnungen und Präzisierungen sowie Kopien an zentrale Kontaktstellen und Europol.
- Dies sollte nicht für den internen Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats gelten.** Zu diesem Zweck sollten alle zentralen Kontaktstellen sowie alle Strafverfolgungsbehörden, die an einem solchen Austausch beteiligt sein können, direkt an SIENA angeschlossen sein. Hierfür sollte jedoch ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, um die vollständige Anbindung an SIENA zu ermöglichen. **Um der operativen Realität Rechnung zu tragen und eine gute Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern, wurde darüber hinaus eine Liste von Ausnahmen erstellt, um Fälle zu behandeln, in denen die Wahl eines anderen sicheren Kommunikationskanals gerechtfertigt ist und den Informationsaustausch fördert.**

- (20) Um den Informationsfluss zu vereinfachen, zu erleichtern und besser zu steuern, sollten die Mitgliedstaaten jeweils eine zentrale Kontaktstelle einrichten [...], die für die Koordinierung des Informationsaustauschs im Rahmen dieser Richtlinie zuständig ist. **Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission nach der Einrichtung seiner zentralen Kontaktstelle diese Information zur späteren Veröffentlichung bereitstellen und erforderlichenfalls aktualisieren. Jeder Mitgliedstaat sollte dieselbe Information dem Generalsekretariat des Rates übermitteln, zwecks Aufnahme in die „nationalen Merkblätter“, die dem Ratsdokument „Leitfaden für den Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen“ beigelegt sind.** Angesichts der zunehmenden Notwendigkeit einer gemeinsamen Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität wie Drogenhandel und Terrorismus sollten die zentralen Kontaktstellen insbesondere dazu beitragen, der Fragmentierung der Strafverfolgungsbehördenlandschaft – insbesondere in Bezug auf den Informationsfluss – entgegenzuwirken. Damit die zentralen Kontaktstellen ihre Koordinierungsaufgaben in Bezug auf den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken im Rahmen dieser Richtlinie wirksam erfüllen können, sollten ihnen mehrere spezifische Mindestaufgaben übertragen und bestimmte Mindestfähigkeiten verliehen werden.
- (21) Zu diesen Fähigkeiten der zentralen Kontaktstellen sollte der Zugang zu allen in ihrem eigenen Mitgliedstaat verfügbaren Informationen – **ungeachtet dessen, ob die betreffende Information im Einklang mit Erwägungsgrund 9a den Strafverfolgungsbehörden unmittelbar oder indirekt zugänglich sind** – gehören, unter anderem durch einen benutzerfreundlichen Zugang zu allen einschlägigen Unions- und internationalen Datenbanken und Plattformen gemäß den im geltenden Unionsrecht und im geltenden nationalen Recht festgelegten Modalitäten. Um die Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der Fristen, erfüllen zu können, sollten die zentralen Kontaktstellen mit angemessenen Ressourcen, einschließlich angemessener Übersetzungskapazitäten, ausgestattet werden und rund um die Uhr einsatzbereit sein. In diesem Zusammenhang kann ein Frontdesk, das eingehende Informationensuchen überprüfen, bearbeiten und weiterleiten kann, die Effizienz und Wirksamkeit der zentralen Kontaktstellen erhöhen. Des Weiteren sollte zu den genannten Fähigkeiten der zentralen Kontaktstellen gehören, dass ihnen die für die Erteilung der erforderlichen richterlichen Genehmigungen zuständigen Justizbehörden jederzeit zur Verfügung stehen. In der Praxis lässt sich dies beispielsweise erreichen, indem die physische Anwesenheit oder die funktionale Verfügbarkeit der betreffenden Justizbehörden, entweder in den Räumlichkeiten der zentralen Kontaktstelle oder direkt auf Abruf, sichergestellt wird.

- (22) Damit die zentralen Kontaktstellen ihre Koordinierungsaufgaben im Rahmen dieser Richtlinie wirksam wahrnehmen können, sollten sie sich aus Vertretern der nationalen Strafverfolgungsbehörden zusammensetzen, deren Beteiligung für einen angemessenen und raschen Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich ist. Zwar obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, über die genaue Organisation und Zusammensetzung zu entscheiden, die zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich sind, doch können zu diesen Vertretern Polizei-, Zoll- und andere Strafverfolgungsbehörden gehören, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig sind, sowie mögliche Kontaktstellen für die regionalen und bilateralen Büros, etwa in andere Mitgliedstaaten oder einschlägige Strafverfolgungsstellen der Union wie Europol entsandte Verbindungsbeamte und Attachés. Im Interesse einer wirksamen Koordinierung sollten sich die zentralen Kontaktstellen jedoch zumindest aus Vertretern der nationalen Europol-Stelle, des SIRENE-Büros [...] und des nationalen Interpol-Zentralbüros zusammensetzen, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften eingerichtet wurden, und zwar ungeachtet dessen, dass die vorliegende Richtlinie nicht auf den Informationsaustausch anwendbar ist, der in den betreffenden Rechtsvorschriften der Union ausdrücklich geregelt ist.

- (23) Die zentralen Kontaktstellen müssen ein elektronisches einheitliches Fallbearbeitungssystem mit bestimmten Mindestfunktionen und -fähigkeiten einrichten und betreiben, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf das Informationsmanagement, wirksam und effizient wahrnehmen können. **Bei der Entwicklung des Fallbearbeitungssystems sollte das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, im Folgenden „UMF“) verwendet werden. Die Behörden der Mitgliedstaaten und Europol werden ermutigt, den UMF-Standard zu verwenden, der als Standard für den strukturierten, grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres dienen sollte.**
- (24) Um die erforderliche Überwachung und Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bestimmte Daten zu erheben und der Kommission jährlich zu übermitteln. Diese Verpflichtung ist insbesondere notwendig, um dem Mangel an vergleichbaren Daten zur Quantifizierung des einschlägigen Informationsaustauschs abzuhelpfen, und erleichtert zudem die Berichtspflicht der Kommission. **Die erforderlichen Daten sollten automatisch vom Fallbearbeitungssystem und von SIENA generiert werden.**
- (25) Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters von Kriminalität und Terrorismus müssen sich die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung solcher Straftaten aufeinander verlassen. Ein angemessener und rascher Informationsfluss zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und an Europol kann von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden. Aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme kann dies besser auf Unionsebene durch die Festlegung gemeinsamer Vorschriften für den Informationsaustausch erreicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (26) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Richtlinie den Schengen-Besitzstand ergänzt, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Richtlinie angenommen hat, beschließen, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (27) Diese Richtlinie stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates¹⁷ beteiligt; Irland beteiligt sich daher an der Annahme dieser Richtlinie und ist durch sie gebunden.
- (28) Für Island und Norwegen stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁸ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁹ genannten Bereich gehören.

¹⁷ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

¹⁸ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁹ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

- (29) Für die Schweiz stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁰ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates²¹ und Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates²² genannten Bereich gehören.

²⁰ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

²¹ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

²² Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

- (30) Für Liechtenstein stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁴ und Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates²⁵ genannten Bereich gehören —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

²³ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²⁴ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

²⁵ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften für den Austausch von Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten **für die** [...] Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten.

Diese Richtlinie enthält insbesondere Vorschriften über

- a) Informationsersuchen, die an die von den Mitgliedstaaten eingerichteten [...] zentralen Kontaktstellen übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf den Inhalt solcher Ersuchen, **sowie über die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf solche Ersuchen**, die verbindlichen Fristen für die Bereitstellung der angeforderten Informationen **und** die Gründe für die Ablehnung solcher Ersuchen [...];
- b) die Übermittlung sachdienlicher Informationen an die zentralen Kontaktstellen oder die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative, insbesondere die Situationen, in denen die Informationen bereitzustellen sind, und die Art und Weise der Bereitstellung;
- c) den Kommunikationskanal, der für den [...] Informationsaustausch **nach dieser Richtlinie** zu verwenden ist, und die Informationen, die den zentralen Kontaktstellen in Bezug auf den direkten Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln sind;
- d) die Einrichtung, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Fähigkeiten der zentralen Kontaktstelle, auch in Bezug auf die Einrichtung eines einheitlichen elektronischen Fallbearbeitungssystems, **das die in Artikel 16 Absatz 1 aufgeführten Funktionen und Fähigkeiten zur** [...] Erfüllung der Aufgaben **nach Artikel 14 Absatz 2 bietet**.

- (2) Diese Richtlinie findet nicht Anwendung auf den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten, der ausdrücklich durch andere Rechtsakte der Union geregelt ist. **Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie und anderer Rechtsakte der Union können die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen oder beibehalten, die den Informationsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten weiter erleichtern, auch im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen, die von den Mitgliedstaaten geschlossen werden.**
- (3) Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht
- a) zur Einholung von Informationen im Wege von Zwangsmaßnahmen [...];
 - b) zur Speicherung von Informationen **zu dem alleinigen [...]** Zweck **ihrer Bereitstellung an die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten;**
 - c) zur Bereitstellung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zwecks Verwendung als Beweismittel in Gerichtsverfahren.
- (4) Diese Richtlinie begründet kein Recht auf Nutzung der im Einklang mit der Richtlinie bereitgestellten Informationen als Beweismittel in Gerichtsverfahren. **Der Mitgliedstaat, der die Informationen bereitstellt, kann seine Einwilligung zu ihrer Verwendung als Beweismittel in Gerichtsverfahren, auch wenn nach dem nationalen Recht erforderlich, unter Rückgriff auf die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsinstrumente für die justizielle Zusammenarbeit erteilen.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

1. „Strafverfolgungsbehörde“ jede Behörde der Mitgliedstaaten, die nach nationalem Recht für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig ist, **einschließlich solcher Behörden, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt sind, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet haben. Agenturen oder Einheiten, die sich speziell mit Angelegenheiten der nationalen Sicherheit befassen, sowie nach Artikel 47 SDÜ entsandte Verbindungsbeamte fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung;**
- 1a. „benannte Strafverfolgungsbehörde“ eine Strafverfolgungsbehörde, die befugt ist, **Informationensuchen nach Artikel 4 Absatz 1 an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu richten;**
2. „schwere Straftaten“ eine der folgenden Handlungen:
 - a) Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates²⁶;
 - b) Straftaten nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/794;
 - c) [...]

²⁶ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

3. „Informationen“ alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche **oder juristische** Personen, Fakten oder Umstände betreffen, die für Strafverfolgungsbehörden **für die Zwecke** [...] der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, **oder kriminalpolizeiliche Erkenntnisse**;
4. „verfügbare Informationen“ Informationen, die entweder **in einer Datenbank verfügbar sind, auf die die zentrale** [...] Kontaktstelle oder **die** [...] Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats **unmittelbar zugreifen kann (unmittelbarer Zugang)**, oder Informationen, die – **soweit das nationale Recht es zulässt und nach Maßgabe dieses Rechts** – jene zentrale Kontaktstelle oder jene Strafverfolgungsbehörden von anderen Behörden oder privaten Parteien, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, ohne Zwangsmaßnahmen einholen können **(indirekter Zugang)**;
5. „SIENA“ die von Europol verwaltete **und entwickelte** Netzanwendung für sicheren Datenaustausch, die den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Europol erleichtern soll;
6. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels **3** [...] Nummer 1 der **Richtlinie** [...] (EU) 2016/**680** [...];
7. „ersuchender Mitgliedstaat“ **den Mitgliedstaat, dessen zentrale Kontaktstelle oder benannte Strafverfolgungsbehörde ein Informationsersuchen gemäß Artikel 4 übermittelt;**
8. „ersuchter Mitgliedstaat“ **den Mitgliedstaat, dessen zentrale Kontaktstelle ein Informationsersuchen gemäß Artikel 4 erhält.**

Artikel 3

Grundsätze für den Informationsaustausch

Die Mitgliedstaaten stellen beim gesamten Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie sicher, dass

- a) alle sachdienlichen Informationen, die **ihrer** [...] zentralen Kontaktstelle oder **ihrer** [...] Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, der zentralen Kontaktstelle oder den Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten **gemäß dieser Richtlinie** zur Verfügung gestellt werden **können** („Grundsatz der Verfügbarkeit“);
- b) die Bedingungen für Informationsersuchen, die an die zentralen Kontaktstellen [...] anderer Mitgliedstaaten gerichtet werden, und die Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen an die zentralen Kontaktstellen und die **benannten** Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten den Bedingungen gleichwertig sind, die für Ersuchen um ähnliche Informationen [...] und die Bereitstellung ähnlicher Informationen **auf nationaler Ebene** [...] gelten („Grundsatz des gleichwertigen Zugangs“);
- c) als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die der zentralen Kontaktstelle oder den Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt werden, von diesen [...] im Einklang mit den Bestimmungen des nationalen Rechts dieses Mitgliedstaats, die ein vergleichbares Maß an Vertraulichkeit gewährleisten, geschützt sind („Grundsatz der Vertraulichkeit“);
- d) **in Fällen, in denen die angeforderten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Drittstaat erlangt wurden, dürfen diese Informationen der Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder Europol nur mit Einwilligung dieses Mitgliedstaats oder Drittstaats, der die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, und gemäß den von ihm auferlegten Bedingungen für die Verwendung der Informationen zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat oder Drittstaat hat einer solchen Bereitstellung von Informationen zuvor zugestimmt („Grundsatz des Dateneigentums“).**

KAPITEL II

Informationsaustausch über die zentralen Kontaktstellen

Artikel 4

An die zentrale Kontaktstelle gerichtete Informationsersuchen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Informationsersuchen, die ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle und – sofern sie dies beschlossen haben – ihre benannten Strafverfolgungsbehörden an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats richten, [...]** die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Bedingungen erfüllen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der Strafverfolgungsbehörden, die auf nationaler Ebene benannt wurden, um Informationsersuchen unmittelbar an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu richten. Sie aktualisieren diese Information bei Bedarf.

Die Mitgliedstaaten stellen [...] sicher, dass ihre benannten Strafverfolgungsbehörden bei [...] der Übermittlung solcher Ersuchen gleichzeitig eine Kopie hiervon [...] an die zentrale Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln. Aus den in Absatz 1a genannten außergewöhnlichen Gründen können die Mitgliedstaaten ihren benannten Strafverfolgungsbehörden gestatten, von der Übermittlung einer solchen Kopie abzusehen.

- (1a) Die Mitgliedstaaten können in folgenden Fällen ihren benannten Strafverfolgungsbehörden gestatten, bei der Übermittlung von Ersuchen gemäß Absatz 1 davon abzusehen, gleichzeitig eine Kopie hiervon an die zentrale Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats zu übermitteln:
- a) bei hochsensiblen Ermittlungen, bei denen die Verarbeitung der betreffenden Informationen einen angemessenen Vertraulichkeitsgrad verlangt, falls die Ermittlungen beeinträchtigt werden könnten;
 - b) bei Terrorismusfällen, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt;
 - c) zum Schutz von Personen, deren Sicherheit gefährdet sein könnte.
- (2) Es werden nur Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichtet, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
- a) die angeforderten Informationen erforderlich und verhältnismäßig sind, um den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck zu erreichen;
 - b) die angeforderten Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat [...] zur Verfügung stehen, im Sinne von Artikel 2 Nummer 4.
- (3) Bei jedem an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichteten Informationsersuchen ist anzugeben, ob es dringend ist oder nicht.

Ein Informationsersuchen gilt als dringend, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Sachverhalte und Umstände des betreffenden Falles objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Informationen sind unerlässlich zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats;
- b) die Informationen sind erforderlich zum Schutz **des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit** [...] einer Person, für die eine unmittelbare Gefahr besteht;

- c) die Informationen sind erforderlich für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen bis hin zu einem Freiheitsentzug umfassen kann;
 - d) es besteht die unmittelbare Gefahr, dass die Informationen an Relevanz verlieren, wenn sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden.
- (4) An die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichtete Informationsersuchen müssen alle für eine angemessene und rasche Bearbeitung gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Erläuterungen enthalten, einschließlich mindestens folgender Angaben:
- a) eine Präzisierung der angeforderten Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist;
 - b) eine Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, **einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts und Angabe der zugrunde liegenden Straftat**;
 - c) die objektiven Gründe, die Anlass zu der Annahme geben, dass die angeforderten Informationen **diesem Mitgliedstaat [...]** zur Verfügung stehen, **im Sinne von Artikel 2 Nummer 4**;
 - d) gegebenenfalls eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck und **jeglicher [...]** Person **oder Angelegenheit [...]**, auf die sich die Informationen beziehen;
 - e) gegebenenfalls die Gründe, aus denen das Ersuchen als dringend erachtet wird;
 - f) **Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als zu denen, für die sie übermittelt wurden.**
- (5) Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats sind in einer der Sprachen zu übermitteln, die in der von dem ersuchten Mitgliedstaat erstellten und gemäß Artikel 11 veröffentlichten Liste aufgeführt sind.

Artikel 5

Informationsbereitstellung infolge eines Ersuchens an die zentrale Kontaktstelle

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sowie des Artikels 6 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle die gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen so bald wie möglich und innerhalb der folgenden Fristen zur Verfügung stellt:
- a) acht Stunden bei dringenden Ersuchen um Informationen, die **in einer Datenbank verfügbar sind, auf die die zentrale Kontaktstelle oder die [...]** Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Staates **unmittelbar zugreifen kann (unmittelbarer Zugang), im Einklang mit Artikel 2 Nummer 4 [...]**;
 - b) drei Kalendertage bei dringenden Ersuchen um Informationen, die **die zentrale Kontaktstelle oder die [...]** Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats **von anderen Behörden oder privaten Parteien, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, ohne Zwangsmaßnahmen einholen können (indirekter Zugang) [...]**;
 - c) sieben Kalendertage bei allen **anderen [...]** Ersuchen.

Die Fristen nach Unterabsatz 1 beginnen zum Zeitpunkt des Eingangs des Informationsersuchens.

- (2) Stehen die angeforderten Informationen nach Maßgabe des nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 9 erst nach Einholung einer richterlichen Genehmigung zur Verfügung, so kann der ersuchte Mitgliedstaat von den in Absatz 1 festgelegten Fristen abweichen, soweit dies für die Einholung der Genehmigung erforderlich ist.

In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die beiden folgenden Maßnahmen ergreift:

- i) Sie unterrichtet **den ersuchenden Mitgliedstaat** [...] unverzüglich über die erwartete Verzögerung und gibt dabei die Dauer der erwarteten Verzögerung und die Gründe hierfür an;
- ii) sie hält ihn anschließend auf dem neuesten Stand und stellt die angeforderten Informationen so bald wie möglich nach Einholung der richterlichen Genehmigung bereit.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle die gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen **dem ersuchenden Mitgliedstaat** [...] in der Sprache zur Verfügung stellt, in der das Informationsersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 5 übermittelt wurde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle, wenn sie der **benannten** Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats die angeforderten Informationen zur Verfügung stellt, gleichzeitig auch eine Kopie der Informationen an die zentrale Kontaktstelle jenes Mitgliedstaats übermittelt.

- (4) **Aus den in Artikel 4 Absatz 1a genannten außergewöhnlichen Gründen können die Mitgliedstaaten ihrer jeweiligen zentralen Kontaktstelle gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung von Informationen an die benannten Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Artikel eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle dieses Mitgliedstaats zu übermitteln.**

- (5) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die erbetenen Informationen der zentralen Kontaktstelle und den Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats nicht zur Verfügung stehen, ihre zentrale Kontaktstelle den ersuchenden Mitgliedstaat unterrichtet.**

Artikel 6

Ablehnung von Informationsersuchen

- (1) **Unbeschadet des Artikels 3 Buchstabe b** stellen die [...] Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die Bereitstellung der gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen nur ablehnt, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) [...]
 - b) Das Informationsersuchen entspricht nicht den Anforderungen des Artikels 4;
 - c) die nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats erforderliche richterliche Genehmigung gemäß Artikel 9 wurde verweigert;
 - d) [...]
 - e) es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen
 - i) den grundlegenden Interessen der **nationalen** Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen **oder sie schädigen** würde;
 - ii) **laufende** [...] Ermittlungen zu einer Straftat gefährden würde oder
 - iii) **die Sicherheit einer Person gefährden würde** [...].

- f) **das Ersuchen bezieht sich auf eine strafbare Handlung, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr bedroht ist, oder das Ersuchen bezieht sich auf einen Sachverhalt, der nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates keine Straftat darstellt;**
- g) **die angeforderten Informationen wurden ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erlangt, von dem auf eine entsprechende Anfrage hin keine Einwilligung zur Bereitstellung der Informationen erteilt wurde.**

Jegliche Ablehnung wirkt sich nur auf den Teil der angeforderten Informationen aus, auf die sich die in Unterabsatz 1 genannten Gründe beziehen; die Verpflichtung, etwaige andere Teile der Informationen gemäß dieser Richtlinie zu übermitteln, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle **den ersuchenden Mitgliedstaat** [...] binnen der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen über die Ablehnung und die Ablehnungsgründe unterrichtet.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle unverzüglich zusätzliche Präzisierungen **von dem ersuchenden Mitgliedstaat** [...] anfordert, die für die Bearbeitung eines Informationsersuchens erforderlich sind, das andernfalls abgelehnt werden müsste.

Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen werden ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen um Präzisierung bei dem ersuchenden Mitgliedstaat eingegangen ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klarstellungen bei der zentralen Kontaktstelle des ersuchten Mitgliedstaats eingehen, ausgesetzt.

- (4) Ablehnungen, Ablehnungsgründe, Ersuchen um Präzisierungen und Präzisierungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sowie alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit den Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats werden in der Sprache übermittelt, in der das Ersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 5 übermittelt wurde.

Kapitel III

Sonstiger Informationsaustausch

Artikel 7

Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative

- (0) Die Mitgliedstaaten können über ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre Strafverfolgungsbehörden den zentralen Kontaktstellen oder den Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ihnen zur Verfügung stehende Informationen bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den betreffenden Mitgliedstaat für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke relevant sein könnten.
- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre Strafverfolgungsbehörden den zentralen Kontaktstellen oder den Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative [...] ihnen zur Verfügung **stehende** [...] Informationen bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den betreffenden Mitgliedstaat **für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten in Sinne von Artikel 2 Nummer 2** [...] relevant sein könnten. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nicht, sofern die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c [...] oder e genannten Gründe auf diese Informationen Anwendung finden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen, die ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre Strafverfolgungsbehörden **den zentralen Kontaktstellen oder den Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten** aus eigener Initiative gemäß **den Absätzen 0 und 1** [...] zur Verfügung stellen, in einer der Sprachen bereitgestellt werden, die in der vom **Empfängermitgliedstaat** [...] erstellten und gemäß Artikel 11 veröffentlichten Liste aufgeführt sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle [...] bei der Bereitstellung solcher Informationen an die Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle jenes anderen Mitgliedstaats **übermittelt** [...]. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Strafverfolgungsbehörden bei der Bereitstellung solcher Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats gleichzeitig auch gegebenenfalls eine Kopie dieser Informationen an die eigene zentrale Kontaktstelle oder die zentrale Kontaktstelle jenes anderen Mitgliedstaats übermitteln.**

- (2a) **Aus den in Artikel 4 Absatz 1a genannten außergewöhnlichen Gründen können die Mitgliedstaaten ihren Strafverfolgungsbehörden gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Artikel eine Kopie dieser Informationen an ihre eigene zentrale Kontaktstelle oder an die zentrale Kontaktstelle dieses Mitgliedstaats zu übermitteln.**

**Informationsaustausch aufgrund von unmittelbar an Strafverfolgungsbehörden gerichteten
Ersuchen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre Strafverfolgungsbehörden bei der Bereitstellung solcher Informationen an die **Strafverfolgungsbehörde** eines anderen Mitgliedstaats gleichzeitig [...] eine Kopie **dieses Ersuchens** [...] an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats übermitteln. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Strafverfolgungsbehörden, wenn sie aufgrund solcher Ersuchen Informationen bereitstellen, gleichzeitig ihrer eigenen zentralen Kontaktstelle eine Kopie dieser Informationen übermitteln.**
- (1a) **Aus den in Artikel 4 Absatz 1a genannten außergewöhnlichen Gründen können die Mitgliedstaaten ihrer jeweiligen zentralen Kontaktstelle gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung eines Informationsersuchens an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 eine Kopie dieses Ersuchens an die zentrale Kontaktstelle dieses Mitgliedstaats zu übermitteln. Aus den in Artikel 4 Absatz 1a genannten außergewöhnlichen Gründen können die Mitgliedstaaten ihren Strafverfolgungsbehörden gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 eine Kopie dieser Informationen an ihre eigene zentrale Kontaktstelle zu übermitteln.**
- (2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ihre Strafverfolgungsbehörden Informationsersuchen direkt an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats richten oder ihnen direkt Informationen aufgrund solcher Ersuchen bereitstellen, gleichzeitig eine Kopie dieses Ersuchens oder dieser Informationen an die eigene zentrale Kontaktstelle sowie an die zentrale Kontaktstelle jenes anderen Mitgliedstaats übermittelt wird.**

- (2a) Aus den in Artikel 4 Absatz 1a genannten außergewöhnlichen Gründen können die Mitgliedstaaten ihren Strafverfolgungsbehörden gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung von Informationen oder eines Informationsersuchens an die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 2 eine Kopie dieses Ersuchens oder dieser Informationen an ihre eigene zentrale Kontaktstelle oder die zentrale Kontaktstelle jenes anderen Mitgliedstaats zu übermitteln.

Kapitel IV

Zusätzliche Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen gemäß den Kapiteln II und III

Artikel 9

Richterliche Genehmigung

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen für die Bereitstellung von Informationen an die zentralen Kontaktstellen oder an die Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats gemäß den Kapiteln II und III keine richterliche Genehmigung, wenn für eine ähnliche Bereitstellung von Informationen **auf nationaler Ebene** [...] ebenfalls keine richterliche Genehmigung verlangt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen ihr nationales Recht für die Bereitstellung von Informationen **an einen anderen Mitgliedstaat** [...] gemäß Absatz 1 eine richterliche Genehmigung vorschreibt, ihre **jeweilige zentrale Kontaktstelle** [...] oder ihre Strafverfolgungsbehörden unverzüglich alle erforderlichen Schritte gemäß ihrem nationalen Recht unternehmen, um diese richterliche Genehmigung so bald wie möglich einzuholen.
- (3) Die Prüfung der in Absatz 1 genannten Anträge auf eine richterliche Genehmigung und die Entscheidung darüber erfolgt nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde.

Artikel 10

Zusätzliche Vorschriften für Informationen, die personenbezogene Daten darstellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre Strafverfolgungsbehörden Informationen gemäß den Kapiteln II und III bereitstellen, die personenbezogene Daten darstellen,

- i) die Kategorien der bereitgestellten personenbezogenen Daten **in Bezug auf den Zweck des Ersuchens erforderlich und verhältnismäßig sind und** auf die in Anhang II Abschnitt B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien beschränkt bleiben;
- ii) ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig und soweit möglich auch die erforderlichen Elemente bereitstellen, die es der zentralen Kontaktstelle oder der Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

Artikel 11

Liste der Sprachen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen jeweils eine Liste mit einer oder mehreren **Sprachen** [...], in denen ihre zentrale Kontaktstelle **den Informationsaustausch betreiben** [...] kann. Eine der Sprachen auf der Liste muss Englisch sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Listen sowie deren nachfolgende Aktualisierungen der Kommission. [...]

Bereitstellung von Informationen an Europol

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre Strafverfolgungsbehörden bei der Übermittlung von Informationsersuchen, der Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen **und** der Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative [...] gemäß den Kapiteln II und III gleichzeitig auch eine Kopie davon an Europol übermitteln, sofern die Informationen, auf die sich die Mitteilung bezieht, Straftaten betreffen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen.
- (2) **Die Mitgliedstaaten können beschließen, von der Übermittlung einer Kopie an Europol abzusehen oder diese Übermittlung aufzuschieben, wenn**
 - a) **dies den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würde;**
 - b) **dies laufende Ermittlungen zu einer Straftat gefährden würde;**
 - c) **dies die Sicherheit einer Person gefährden würde;**
 - d) **hierdurch Informationen preisgegeben würden, die sich auf Nachrichtendienste oder spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten im Bereich der nationalen Sicherheit beziehen;**
 - e) **hierdurch Informationen preisgegeben würden, die ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erlangt wurden, von dem auf eine entsprechende Anfrage hin keine Einwilligung zur Bereitstellung der Informationen erteilt wurde.**

Artikel 13

Nutzung von SIENA

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre Strafverfolgungsbehörden für die Übermittlung von Informationsersuchen, die Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen **und** [...] die Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative gemäß den Kapiteln II und III oder nach Artikel 12 SIENA nutzen.
- (1a) **Die Mitgliedstaaten können ihrer jeweiligen zentralen Kontaktstelle oder ihren Strafverfolgungsbehörden gestatten, SIENA in folgenden Fällen nicht zu nutzen:**
- a) **wenn der Informationsaustausch über den Interpol-Kommunikationskanal eingeleitet wurde;**
 - b) **bei einem multilateralen Informationsaustausch, an dem auch Drittländer oder internationale Organisationen beteiligt sind, die nicht mit SIENA verbunden sind;**
 - c) **wenn der Informationsaustausch zügiger mit einem anderen Kommunikationskanal für dringende Ersuchen erfolgen kann;**
 - d) **bei einem Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, wenn unerwartete technische oder betriebliche Vorfälle die Nutzung eines anderen Kanals nahelegen.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle sowie alle ihre Strafverfolgungsbehörden, die am Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie beteiligt sein können, direkt an SIENA angeschlossen sind.

Kapitel V

Zentrale Kontaktstelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 14

Einrichtung, Aufgaben und Fähigkeiten

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine einzige nationale zentrale Kontaktstelle ein [...], die als die zentrale Stelle für die Koordinierung des Informationsaustauschs im Rahmen dieser Richtlinie zuständig ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle befugt ist, zumindest alle folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Entgegennahme und Bewertung von **gemäß Artikel 4 übermittelten** Informationsersuchen;
 - b) Weiterleitung von Informationsersuchen an die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls Koordinierung der Bearbeitung solcher Ersuchen und der Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen zwischen diesen Behörden;
 - c) **Koordinierung der** Analyse und Strukturierung **der** [...] Informationen im Hinblick auf ihre Bereitstellung an **die ersuchenden** [...] Mitgliedstaaten.
 - d) Bereitstellung – auf Ersuchen oder aus eigener Initiative – von Informationen an die anderen Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5 und 7;

- e) Ablehnung der Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 6 und erforderlichenfalls Anforderung von Präzisierungen gemäß Artikel 6 Absatz 3;
- f) Übermittlung von Informationsersuchen an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 und erforderlichenfalls von Präzisierungen gemäß Artikel 6 Absatz 3.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen jeweils sicher, dass

- a) ihre zentrale Kontaktstelle Zugang zu allen Informationen **im Sinne von Artikel 2 Nummer 4** hat, die ihren Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich ist;
- b) ihre zentrale Kontaktstelle ihre Aufgaben täglich rund um die Uhr wahrnimmt;
- c) ihre zentrale Kontaktstelle mit dem Personal, den Ressourcen und den Fähigkeiten, unter anderem für Übersetzungen, ausgestattet wird, die für die angemessene und rasche Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie [...] erforderlich sind, **gegebenenfalls auch in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen**;
- d) die Justizbehörden, die für die Erteilung der nach nationalem Recht erforderlichen richterlichen Genehmigungen zuständig sind, der zentralen Kontaktstelle im Einklang mit Artikel 9 täglich rund um die Uhr **auf Abruf** zur Verfügung stehen.

(4) Innerhalb eines Monats nach Einrichtung [...] ihrer zentralen Kontaktstelle teilen die Mitgliedstaaten der Kommission diese mit. Sie aktualisieren diese Information bei Bedarf.

Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen sowie deren nachfolgende Aktualisierungen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Organisation und Zusammensetzung ihrer **jeweiligen** zentralen Kontaktstelle so fest, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie effizient und wirksam erfüllen kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich ihre zentrale Kontaktstelle aus Vertretern der nationalen Strafverfolgungsbehörden zusammensetzt, deren Beteiligung für einen angemessenen und raschen Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich ist; hierzu gehören zumindest Folgende, soweit der betreffende Mitgliedstaat durch die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Einrichtung oder Benennung solcher Stellen oder Büros verpflichtet ist:
 - a) die durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtete nationale Europol-Stelle;
 - b) das durch Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ eingerichtete SIRENE-Büro;
 - c) [...]
 - d) das durch Artikel 32 der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) eingerichtete nationale Interpol-Zentralbüro.

²⁷ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Fallbearbeitungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle ein einheitliches elektronisches Fallbearbeitungssystem einführt und betreibt; dieses System dient als Speicher, der es der zentralen Kontaktstelle ermöglicht, ihre Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie wahrzunehmen. Das Fallbearbeitungssystem muss mindestens alle folgenden Funktionen und Fähigkeiten besitzen:
- a) Erfassung ein- und ausgehender Informationsersuchen gemäß den Artikeln 5 und 8 sowie aller sonstigen Kommunikation mit zentralen Kontaktstellen und gegebenenfalls Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit solchen Ersuchen, einschließlich der Informationen über Ablehnungen, Ersuchen um Präzisierungen und Präzisierungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 bzw. 3;
 - b) Erfassung der Kommunikation zwischen der zentralen Kontaktstelle und den nationalen Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b;
 - c) Erfassung der Bereitstellungen von Informationen an die zentrale Kontaktstelle und gegebenenfalls an die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5, 7 und 8;
 - d) Abgleich eingehender Informationsersuchen gemäß den Artikeln 5 und 8 mit Informationen, die der zentralen Kontaktstelle zur Verfügung stehen, einschließlich der gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 übermittelten Informationen und anderer relevanter Informationen, die im Fallbearbeitungssystem erfasst sind;
 - e) Gewährleistung angemessener und rascher Folgemaßnahmen zu eingehenden Informationsersuchen gemäß Artikel 4, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 5 festgelegten Fristen für die Bereitstellung der erbetenen Informationen;

- f) Interoperabilität mit SIENA und insbesondere die Gewährleistung, dass über SIENA eingehende Mitteilungen direkt im Fallbearbeitungssystem erfasst werden können und über SIENA ausgehende Mitteilungen direkt aus dem Fallbearbeitungssystem gesendet werden können;
- g) Generierung von Statistiken über den Informationsaustausch im Rahmen dieser Richtlinie zu Bewertungs- und Monitoringzwecken, insbesondere für die Zwecke des Artikels 17;
- h) Protokollierung der Zugriffe und anderer Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf die im Fallbearbeitungssystem enthaltenen Informationen zu Zwecken der Rechenschaftspflicht und der Cybersicherheit, **im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.**
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Cybersicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Fallbearbeitungssystem, insbesondere was dessen Architektur, Governance und Kontrolle betrifft, in umsichtiger und effizienter Weise behandelt und angegangen werden und dass angemessene Schutzvorkehrungen gegen unbefugten Zugriff und Missbrauch getroffen werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass personenbezogene Daten, die von ihrer zentralen Kontaktstelle verarbeitet werden, nur so lange im Fallbearbeitungssystem enthalten sind, wie dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich und verhältnismäßig ist und dass sie anschließend unwiderruflich gelöscht werden, **im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680.**

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 17

Statistiken

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März jedes Jahres Statistiken **zum vorangegangenen Jahr** über den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie.
- (2) Die Statistiken müssen zumindest Folgendes umfassen:
 - a) die Zahl der Informationsersuchen, die ihre zentrale Kontaktstelle und ihre Strafverfolgungsbehörden gestellt haben;
 - b) die Zahl der Informationsersuchen, die bei ihrer zentralen Kontaktstelle und ihren Strafverfolgungsbehörden eingegangen sind und von diesen beantwortet wurden, aufgeschlüsselt nach dringenden und nicht dringenden Ersuchen und nach den anderen Mitgliedstaaten, die die Informationen erhalten;
 - c) die Zahl der gemäß Artikel 6 abgelehnten Informationsersuchen, aufgeschlüsselt nach ersuchenden Mitgliedstaaten und Ablehnungsgründen;
 - d) die Zahl der Fälle, in denen von den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen abgewichen wurde, weil eine richterliche Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingeholt werden musste, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die betreffenden Informationsersuchen gestellt haben.

Artikel 18

Berichterstattung

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum des Inkrafttretens + 3 Jahre] einen Bericht zur Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie vor.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum des Inkrafttretens + 5 Jahre] einen Bericht zur Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor. Die Kommission berücksichtigt die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die Kommission über geeignete Folgemaßnahmen, einschließlich eines Legislativvorschlags im Bedarfsfall.

Artikel 19

[...]

[...]

Artikel 20

Aufhebung

Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates wird mit Wirkung vom [in Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 genanntes Datum] aufgehoben.

Bezugnahmen auf den genannten Rahmenbeschluss gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 21

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [Tag des Inkrafttretens + 2 Jahre] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem genannten Datum an. Artikel 13 wenden sie jedoch ab dem [Datum des Inkrafttretens + 4 Jahre] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident /Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident /Die Präsidentin
